



Abschnitt

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwältin Ursula Schlung-Muntau,
Jahnstraße 49, 60318 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Stadt Frankfurt am Main,
vertreten durch den Magistrat - Rechtsamt -,
Berliner Str. 33 - 35, 60311 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

w e g e n

Sozialhilferechts (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

hat der 1. Senat des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs durch Richter am Hess. VGH Stengel, Richter am Hess. VGH Thorn und Richter am Hess. VGH Dr. Bark am 30. März 2000 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 29. November 1999 - 14 G 4380/99 - aufgehoben.

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, dem Antragsteller für den Zeitraum ab 18. November 1999 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Dem Antragsteller wird für das erstinstanzliche Verfahren unter Beiordnung seiner Bevollmächtigten Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen. Dabei sind die außergerichtlichen Kosten, die auf das Verfahren der Prozesskostenhilfe entfallen, nicht zu erstatten. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Beschwerde des Antragstellers, die der Senat mit Beschluss vom 21. März 2000 - 1 TZ 4300/99 - zugelassen hat, ist zu entsprechen. Denn die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz sind entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts begründet.

Der Antragsteller hat einen Sachverhalt glaubhaft gemacht, nach dem die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung vorliegen.

Nach dem Sachverhalt, wie er sich gegenwärtig darstellt, steht dem Antragsteller laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu. Diese Leistungen sind ihm von der Antragsgegnerin zu gewähren.

Soweit das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, für eine einstweiligen Anordnung gegen die Antragsgegnerin bestehe kein sog. Anordnungsgrund, weil der Antragsteller sich - ohne Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes - dadurch selbst helfen könne, dass er sich in die Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Schwalbach/Taunus begeben, gilt Folgendes:

Dieser Ansicht ist nicht zu folgen. Der Antragsteller hat bisher keinen ausdrücklichen Asylantrag gestellt. Auch ist keine schlüssige Äußerung im Sinne von § 13 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) festzustellen, das nach dieser Vorschrift als Asylantrag zu verstehen ist.

Maßgeblich ist dabei nach § 13 Abs. 3 AsylVfG das Vorbringen gegenüber der Ausländerbehörde, der Polizei und der Aufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge.

Dem Vorbringen des Antragstellers, wie es in der Akte der Ausländerbehörde dokumentiert ist, ist nicht zu entnehmen, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem - im Sinne von § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) - sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Dem Antragsteller geht es im Wesentlichen darum, einer Bestrafung wegen seiner Wehrdienstentziehung in der Republik Jugoslawien zu entgehen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass der Antragsteller als Moslem aus der Region Sandzak gerade wegen seiner Volks- und Religionszugehörigkeit bei einer Wehrdienstentziehung verschärft bestraft wird. So hat die Ausländerbehörde die Duldung auch nicht wegen einer besonderen, individuellen Bedrohungslage des Antragstellers erteilt, sondern im Zuge der allgemeinen Behandlung der Ausländer, die aus der Region Sandzak nach Deutschland gekommen sind.

Gegen die Annahme, dass der Antragsteller in Deutschland Schutz vor politischer Verfolgung oder vor Bedrohung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG erhalten will, spricht zudem, dass der Antragsteller sowohl gegenüber der Ausländerbehörde in Frankfurt am Main als auch in der Aufnahmeeinrichtung in Schwalbach eindeutig zum Ausdruck gebracht hat, keinen Asylantrag stellen zu wollen, obwohl ihn die Ausländerbehörde ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Asylantrags hingewiesen hatte.

Die Ausführungen zur Begründetheit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ergeben zugleich, dass auch der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die erste Instanz begründet ist.

Die Antragsgegnerin hat nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen, da sie unterlegen ist. Diese Kosten bestehen nur aus den außergerichtlichen Kosten, da nach § 188 Satz 2 VwGO in Verfahren aus dem Gebiet der Sozialhilfe keine Gerichtskosten erhoben werden.

Nach § 118 Abs. 1 Satz 4 und § 127 Abs. 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) werden außergerichtliche Kosten, die auf das Verfahren der Prozesskostenhilfe entfallen, nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist nach § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Stengel

Dr. Bark

Thorn

/K.